

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0009/2021-2026	Anfragenbearbeitung: Denise Engert
Aktenzeichen:	Anfragedatum: 15.05.2021	Eingang am: 18.05.2021

Zur Umsetzung der Stellplatzsatzung in der Gemeinde Niedernhausen

Anfragensteller:

OLN Fraktion

Frage:

Zur Umsetzung der Stellplatzsatzung in der Gemeinde Niedernhausen

1. Wer ist für die Einhaltung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen in Niedernhausen zuständig und verantwortlich?
2. Werden bei Bauanträgen, die Planunterlagen und die Berechnungen zum Stellplatznachweis von der Gemeinde Niedernhausen auf Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und deren Richtigkeit überprüft?
3. Werden von der Gemeinde Niedernhausen nach Fertigstellung von Baumaßnahmen mit PKW - Stellplätzen die Ausführungen bezüglich Baugenehmigung und des Stellplatznachweises auf deren richtige Ausführung, laut Baugenehmigung und Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen überprüft?
4. Was unternimmt die Gemeinde - Verwaltung wenn festgestellt wird, dass nicht nach der Baugenehmigung gebaut wurde und evtl. unter anderem die Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen nicht umgesetzt ist, da nicht ausreichend funktionsgerechte PKW – Stellplätze hergestellt wurden?
5. Was unternimmt die Gemeinde - Verwaltung wenn festgestellt wird, dass hergestellte Flächen für Stellplätze nicht geeignet sind um als PKW – Stellplatz angefahren und genutzt zu werden? 5 B. Sind dann Ersatzmaßnahmen wie die Schaffung von Stellplätzen gemäß der Stellplatzsatzung erforderlich?

6. Ist es möglich durch einen Wohnhausanbau der entgegen der Hessischen Bauordnung (HBO), entgegen dem gültigen Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Raum über eine 4,00 m hohe, 10,25 m lange Hauswand (Traufwand) errichtet wurde, die mindestens erforderlichen PKW – Stellplätze für ein Wohnhaus entfallen zu lassen?

Antwort:

Die Überprüfung der Einhaltung der Stellplatzsatzung im Rahmen der Bauantragsprüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises. Gleiches gilt für die Kontrolle vor Ort sowie ggf. Durchsetzung bei Nichtbeachtung. Die Gemeinde Niedernhausen hat hier keine Zuständigkeit.

Wenn dem Fachbereich III der Gemeinde substantiiert Verdachtsfälle bzgl. Verstößen gegen die Stellplatzsatzung gemeldet werden, wird die Bauaufsicht hierüber informiert und um Überprüfung gebeten.

Grundsätzlich ist es Bauherren möglich, Stellplätze gegen Geldzahlung abzulösen. Der Gemeindevorstand hat in den letzten Jahren aber keiner entsprechenden Ausnahme zugestimmt.

Niedernhausen, den 26.05.2021